



05. August 2013

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für Stromkosten Straßenbeleuchtung

Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 GO

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Die Stadt Schwarzenbek muss für die Straßenbeleuchtung die Stromkosten zahlen. Wie nun, nach Eingang der Abschlagsrechnungen für 2013, festgestellt wurde, ist der Planansatz in Höhe von 120.000,00 € nicht ausreichend.

Dies ist teilweise darin begründet, dass der Stromlieferant für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. abrechnet und danach erst die Jahresrechnungen eingehen, so dass der Mehraufwand nicht mehr in den aktuellen Nachtrag einfließen konnte. Auch mussten aufgrund des Abrechnungszeitraumes die Abrechnungen für 2012 in das aktuelle Haushaltsjahr gebucht werden, da das Haushaltsjahr 2012 bereits abgeschlossen ist.

Es muss daher eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 56.122,05 € geleistet werden. Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den bestehenden Stromlieferverträgen, die die Stadt zur Zahlung verpflichten. Die Deckung kann, aufgrund des hohen Betrages, von den Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Aufgrund der Höhe der überplanmäßigen Aufwendung ist eine Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Da diese erst wieder am 05. September 2013 tagt und die Rechnungen zur Zahlung fällig sind, wird eine Eilentscheidung des Bürgermeisters eingeholt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO i. V. m. § 95d GO mitgeteilt.

gez.

Frank Ruppert
Bürgermeister